

Oberlandesgericht Rostock

Az.: 11 UF 212/13
203 F 318/13 Amtsgericht Neubrandenburg



Erlassen durch Übergabe
an die Geschäftsstelle am:
27. Nov. 2013
S., JHS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beschluss

In der Familiensache (Adoptionssache)

betreffend das Kind
E. T. , geb. am 27.01.2012,
wohnhaft bei den Beteiligten zu 1 und zu 2,

an der beteiligt sind:

B. T. ,
....straße .., N.,

- Beteiligte zu 1 als Annehmende und Beschwerdeführerin -

die Kindesmutter
A. T. ,
....straße .., N.,

- Beteiligte zu 2 -

D. M.,
...straße .., B. ,

- Beteiligter zu 3 -

hat der 2. Familiensenat des Oberlandesgerichts Rostock durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht S.,
die Richterin am Oberlandesgericht L. und
den Richter am Oberlandesgericht N.

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1 wird der Beschluss des Amtsgerichts Neubrandenburg - Familiengericht - vom 29.07.2013, erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle am 07.08.2013, Az.: 203 F 318/13, geändert.

Auf Antrag der Beteiligten zu 1 vom 18.02.2013 wird ausgesprochen:

Das Kind E. T. , geb. am 27.01.2012 in N., Standesamt N., Reg.-Nr.: ... wird von der Annehmenden, B. T. , als Kind angenommen.

Der Geburtsname der Angenommenen bleibt unverändert.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Gerichtliche Auslagen hat die Annehmende zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Vorliegend wendet sich die Annehmende (Beteiligte zu 1) gegen die Zurückweisung ihres Antrags, mit dem sie die Adoption des Kindes E. T., geb. am 27.01.2012, begehrt.

Die Beteiligte zu 1 hat mit der Kindesmutter, der Beteiligten zu 2, am 12.12.2012 vor dem Standesamt N. eine Lebenspartnerschaft begründet. Die Beteiligte zu 2 ist die leibliche Mutter des durch eine Samenspende gezeugten Kindes E.

Die Beteiligte zu 1 hatte bereits am 18.02.2013 vor der Notarin H. H. mit dem Amtssitz in N. zur Nr. ... der Urkundenrolle für 2013, laut vorliegender erster Ausfertigung der Urkunde, beim Familiengericht beantragt, auszusprechen "Das am 27.01.2012 von der Beteiligten zu 2 in N. geborene Kind wird von der Beteiligten zu 1 als Kind angenommen. Das Kind behält als Geburtsnamen den Familiennamen "T.". "

Die Kindesmutter als Beteiligte zu 2 hat zu derselben Urkunde in die Annahme des Kindes durch die Beteiligte zu 1 sowohl als Mutter des Kindes als auch als Lebenspartnerin der Beteiligten zu 1 eingewilligt und diese Erklärung gegenüber dem zuständigen Familiengericht abgegeben.

Das Kind lebt seit seiner Geburt in dem gemeinsamen Haushalt der Kindesmutter und der Beteiligten zu 1.

Das Familiengericht hat erstinstanzlich die Kindesmutter und die Beteiligte zu 1 angehört, mit ihnen die Sach- und Rechtslage erörtert und sie darauf hingewiesen, dass der Name und die Anschrift des Kindesvaters zu benennen seien. Nach weiterem Schriftverkehr mit den Beteiligten hat es mit Beschluss vom 29.07.2013 den Antrag der Beteiligten zu 1 auf Annahme des Kindes E. T. als Kind der Annehmenden kostenpflichtig zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Verfahrensganges, der erstinstanzlich getroffenen Feststellungen und der Entscheidungsgründe nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beschluss des Familiengerichts vom 29.07.2013 Bezug (Bl. 30-32 d. A.).

Gegen den Beschluss wendet sich die Beteiligte zu 1. Sie legt insbesondere dar: Das Kind ihrer Lebenspartnerin sei durch Insemination gezeugt worden. Der Samen stamme von einem Mann, dem sowohl die Kindesmutter als auch sie auf seinen Wunsch hin Anonymität zugesichert hätten. Da ihnen das Interesse des Samenspenders an der Geheimhaltung seiner Identität berechtigt erschien,

hätten sie es in dem erstinstanzlichen Verfahren abgelehnt, zu offenbaren, wer der Samenspender ist.

Die Ablehnung der Stiefkindadoption widerspreche jedoch dem Wohl ihrer Tochter. Ihre Tochter sei als Wunschkind in ihre Familie hineingeboren worden und werde von ihrer Frau und ihr gleichermaßen geliebt und umsorgt. Sie habe bereits die Schwangerschaft ihrer Frau intensiv begleitet. Ihre Tochter sei von Anfang an mit dem Selbstverständnis aufgewachsen, zwei Mütter zu haben. Sie habe sowohl zu ihrer Frau als auch zu ihr eine sehr intensive Bindung. Der Ausspruch der Stiefkindadoption habe auf den Verbleib ihrer Tochter in ihrer Familie keinen Einfluss. Sie werde weiter in der Familie aufwachsen, auch wenn die Stiefkindadoption abgelehnt oder unverhältnismäßig verzögert werden sollte. Sie wolle jedoch mit Hilfe der Stiefkindadoption die bereits tatsächlich wahrgenommene Verantwortung als gemeinsame elterliche Verantwortung weiterführen. Hierdurch würde sich die Lebenssituation und die Rechtsstellung ihrer Tochter verbessern. Das sei vor allem wichtig, wenn ihrer Frau etwas passieren sollte. Sie sei dann nicht nur sittlich verpflichtet, sich um das Kind zu kümmern, sondern auch rechtlich. Außerdem werde die tatsächliche Betreuung und Erziehung ihrer Tochter durch die Stiefkindadoption bei Sorgerechtsmitinhaberschaft verfestigt und aufgewertet. Das betreffe auch die Unterhalts- und Erbansprüche entsprechend. Die Annahme diene somit dem Wohl des Kindes. So sehe das auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19.02.2013 (NJW 2013, 847). Es habe darauf hingewiesen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern könne wie die in einer Ehe.

Das Familiengericht sei von Anfang entschlossen gewesen, ihren Antrag abzulehnen, weil sie sich geweigert hätten, den Namen des Samenspenders zu nennen. Es habe sogar entgegen § 189 FamFG keine fachliche Äußerung des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle eingeholt. Sie seien zunächst der Auffassung gewesen, dass es der Benennung des Namens des Samenspenders nicht bedürfe. In Anlehnung an die Entscheidung des OLG Dresden vom 28.10.2010, Az.: 21 UF 0443/10, hätten sie erwartet, dass das Familiengericht aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht durch Beweiserhebung, ggfs. durch ihre Vernehmung feststellt, dass der Samenspender in die Stiefkindadoption einwilligt bzw. eingewilligt hat. Auf das zunächst noch laufende Verfahren beim Kammergericht hätten sie das Familiengericht hingewiesen. Ohne diese Entscheidung abzuwarten, sei auch ohne vorherige Ankündigung der Beschluss des Familiengerichts erlassen worden. Das stelle nach ihrer Wertung eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Nunmehr würden sie die Personalien des Samenspenders bekannt geben. Es solle aber dafür Sorge getragen werden, dass der Name und die Beteiligung des Samenspenders an der Zeugung ihres Kindes über das Verfahren hinaus dritten Personen nicht bekannt wird. Da § 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB seinem Wortlaut nach nicht auf den Samenspender anwendbar sei, stehe es den Familiengerichten frei, auch auf anderem Wege festzustellen, ob der Samenspender mit der Stiefkindadoption einverstanden ist.

Die Beteiligte zu 1 beantragt, den Beschluss des Amtsgerichts Neubrandenburg vom 29.07.2013, erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle am 07.08.2013, abzuändern und ihrem Antrag auf Annahme des Kindes E. T., geb. am 27.01.2012, stattzugeben.

Die Kindesmutter stimmt der Beschwerde der Beteiligten zu und erklärt: Sie habe immer gehofft, dass es ihnen gelinge, den Wunsch des Samenspenders auf Anonymität zu wahren. E. sei die ganze Zeit in ihrer Partnerschaft mit der Beteiligten zu 1 aufgewachsen; getragen vom Wunsch nach ihr, über die Schwangerschaft bis heute. Rechtlich sei sie die ganze Zeit allein für E. verantwortlich gewesen. Im laufenden Verfahren habe sie sich als Mutter bisher nicht gehört gefühlt. Sie habe durch das erstinstanzliche Verfahren ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt gefunden.

Der Kindesvater D. M., geb. am1978, hat im Beschwerdeverfahren formgerecht in die

Stiefkindadoption von E. T. durch B. T. eingewilligt und auf seine Vaterschaftsrechte als biologischer Vater verzichtet, indem er durch notarielle Urkunde vom 12.11.2013 zur Urkunden-Nr.: ... aus 2013 vor dem Notar Dr. P. G., Notar a.D., als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. J. B. mit Sitz in K. - als biologischer Vater - seine Einwilligung erklärt hat, dass das Kind von Frau B. T., geb. W., geb. am1980 als Kind angenommen wird und die entsprechende Erklärung bei dem zuständigen Familiengericht durch den Notar einzureichen ist. Die Ausfertigung des notariellen Vertrages ist am 14.11.2013 beim Oberlandesgericht eingegangen. D. M. selbst hatte bereits schriftsätzlich vorgetragen, dass er dem Paar A. und B. T. nur behilflich sein wollte, ihren Kinderwunsch zu verwirklichen. Er wolle keine elterlichen Rechte und Pflichten für E. wahrnehmen.

Das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch die Adoptionsvermittlungsstelle, legt in seiner Stellungnahme vom 11.11.2013 dar, dass der Entschluss von Frau B. T. zur Annahme des Kindes E. L. aus sozialpädagogischer Sicht dem Wohle des Kindes entspreche und hier von einem Eltern-Kind-Verhältnis auszugehen sei. Deshalb werde vorgeschlagen, dem Antrag stattzugeben. Auf die Ausführungen im Einzelnen zur Lebenssituation der Beteiligten, der Motivation der Annehmenden, der Erziehungskompetenz, der familiären und sozialen Beziehungen sowie zur Lebenssituation des Kindes, zu den Wohnverhältnissen und zur finanziellen Situation, Bl. 70-72 d. A., wird verwiesen.

Der Senat hat die Annehmende sowie die Kindesmutter und die Vertreterinnen des Jugendamtes im Termin am 14.11.2013 angehört. Auf das Protokoll vom 14.11.2013 (Bl. 76 - 78 d. A.) nimmt der Senat Bezug.

II.

Die nach § 58 FamFG statthafte Beschwerde der Beteiligten zu 1 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Da es sich bei dem Adoptionsverfahren um ein Antragsverfahren handelt, ist die Beteiligte zu 1 gemäß § 59 Abs. 2 FamFG beschwerdeberechtigt.

Im Ergebnis der persönlichen Anhörung der Annehmenden, der Kindesmutter und der Vertreterinnen des Jugendamtes durch den Senat sowie unter Beiziehung der notariell beurkundeten Zustimmung des Kindesvaters zur Annahme des Kindes E. durch die Annehmende hat die Beschwerde in der Sache Erfolg. Der Beschluss des Familiengerichts ist abzuändern.

Der Ausspruch der Annahme des Kindes E. T. durch die Beteiligte zu 1 beruht auf den Vorschriften der §§ 9 Abs. 7 LPartG, 1741 Abs. 1, 1746 Abs. 1, 1747 Abs. 1, 1750 Abs. 1, 1752 Abs. 1, 1754 Abs. 1 u. 3, 1755 Abs. 2 BGB.

Die bestehenden formellen und materiellen Voraussetzungen für den Ausspruch der Annahme des Kindes der Lebenspartnerin liegen im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats vor.

Ziel einer jeden Adoption ist es, dem Kind beste Voraussetzungen für eine kindgerechte Entwicklung zu schaffen. Die Annahme muss dem Wohl des Kindes dienen und es muss zu erwarten sein, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, § 1741 BGB. Für die Kindeswohlprüfung ist darauf abzustellen, ob der Ausspruch der Adoption die Lebensbedingungen des Kindes so ändert, dass eine merklich bessere Entwicklung seiner Persönlichkeit zu erwarten ist (vgl. auch MünchKommBGB/Maurer, 6. Aufl., 2012, § 1741 Rdn. 16).

Vorliegend lebt das Kind seit seiner Geburt im Haushalt der Kindesmutter und der Beteiligten zu 1. Ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen der Annehmenden und dem Kind ist bereits entstanden.

Die Kindesmutter stimmt der Annahme zu. Der aufgrund einer Samenzellenspende biologische Vater hat ebenfalls seine Einwilligung erklärt. Zudem ist nach seinen glaubhaften Bekundungen und denen der Kindesmutter sowie der Annehmenden davon auszugehen, dass er von Beginn an nur zu einer Samenspende zur Verfügung stand, um den Beteiligten zu 1 und 2 behilflich zu sein, ihren Kinderwunsch zu verwirklichen. Er selbst wollte zu keinem Zeitpunkt elterliche Pflichten und Rechte gegenüber dem Kind wahrnehmen.

Das Jugendamt hat die beantragte Annahme befürwortet und in der Anhörung der Beteiligten bekräftigt.

Bei dieser Konstellation gibt es für den Senat keine Zweifel, dass die bei Ausspruch der Adoption zu erwartenden Vorteile für die Entwicklung des Kindes überwiegen. E. erlangt durch den Ausspruch der Adoption gem. § 1754 Abs. 1 und 3 BGB die Stellung eines gemeinsamen Kindes der Lebenspartnerinnen, wodurch die Annehmende damit über die jetzt schon nach § 9 Abs. 1 LPartG bestehende Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens hinaus sorgeberechtigt nach §§ 1626 ff. BGB wird. Damit wird den tatsächlich seit der Geburt des Kindes gelebten Verhältnissen Rechnung getragen, da die Beteiligte zu 1 neben der Kindesmutter von Beginn an Hauptbezugsperson für das Kind ist. E. kann in einer für sie unbeschweren Umgebung aufwachsen, mit zwei für sie gleichberechtigten Elternteilen, die sich selbst durch die ausgesprochene Adoption in ihrer gemeinsamen Verantwortung für E. gestärkt sehen. Die nach dem Bericht des Jugendamtes und im Rahmen der Anhörung festgestellten stabilen Verhältnisse in der Beziehung zwischen der Kindesmutter und der Annehmenden bilden für die Entwicklung des Kindes eine positive Grundlage. Nach der Überzeugung des Senats findet E. in dieser Beziehung Geborgenheit und positive Entwicklungschancen. Beide gemeinsam haben für E. von Beginn an in dem gemeinsamen Haushalt die Elternrolle übernommen und unterhaltsrechtlich gesorgt. Das Kind kann hier in gesicherten Verhältnissen glücklich aufwachsen.

Aus Sicht des Senats sind auch keine Gefahren für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes darin zu sehen, dass es nach dem Willen aller Beteiligten in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aufwachsen soll (vgl. BVerfG, NJW 2013, 847; auch OLG Köln, FamRZ 2013, 1150f.). Im Falle der Nichtadoption könnte zwar die Rechtsposition des Vaters erhalten bleiben, der jedoch elterliche Verantwortung nicht übernehmen will, so dass hiervon auch keine positiven Aspekte für das Kind erwartet werden können.

Von einer Anhörung des Kindes war unter Berücksichtigung des Alters abzusehen, § 192 Abs. 3 FamFG.

III.

Das Verfahren über die Annahme eines minderjährigen Kindes ist gerichtsgebührenfrei (vgl. Keidel/Engelhardt, FamFG, 17. Aufl., § 186 Rdn. 17). Die Auslagen schuldet die Annehmende als Antragstellerin, § 21 Abs. 1 S. 1 FamGKG. Eine Kostenerstattungsregelung ist nicht zu treffen, da am vorliegenden Verfahren nicht mehrere Personen mit entgegengesetzten Interessen beteiligt sind (vgl. Zimmermann, FamRZ 2009, 377, 380).

S.

L.

N.